

**Geschäftsordnung der Trägerversammlung des
Jobcenters Rhein-Kreis Neuss
als gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

in der am 17.01.2011 von der Trägerversammlung beschlossenen,
am 09.05.2011, 19.07.2011, 03.12.2012, 05.05.2015 sowie am 04.12.2017 von der
Trägerversammlung geänderten Fassung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Aufgaben der Trägerversammlung ergeben sich aus dem SGB II.
- (2) Nach § 44c Absatz 2 SGB II entscheidet die Trägerversammlung über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung.

Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
 3. die Änderung des Standorts des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss,
 4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 44b Absatz 4 SGB II, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
 5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
 6. die Arbeitsplatzgestaltung,
 7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
 8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
 9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.
- (3) Weitere Aufgaben und Rechte der Trägerversammlung sind in den §§ 18d, 44c Absätze 3 bis 6, 44e und 44f SGB II genannt:
1. Berufung der Mitglieder des örtlichen Beirats (§ 18d Satz 3 SGB II)
 2. Bestellung der/des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e Absatz 1 Satz 1 SGB II)
 3. Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr (§ 44c Absatz 3 SGB II)
 4. Beratung zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln (§ 44c Absatz 4 SGB II)

5. Aufstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung in Abstimmung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger (§ 44c Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB II)
6. In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger abgestimmt (§ 44c Absatz 6 SGB II)
7. Anrufung des Kooperationsausschusses gemäß § 18b SGB II bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 SGB II und § 44c Absatz 2 SGB II (§ 44e Absatz 1 Satz 1 SGB II)
8. Gebot der Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß § 44f Absatz 2 Satz 2 SGB II

§ 2 Zusammensetzung der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung wird von Vertreterinnen und Vertretern des Rhein-Kreises Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach paritätisch vertreten. Die Trägerversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Rhein-Kreises Neuss und sieben der Agentur für Arbeit Mönchengladbach.
- (2) Die Träger zeigen an, welche Personen sie als stimmberechtigte Mitglieder in die Trägerversammlung entsenden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Träger können sich in den Sitzungen stimmberechtigt vertreten lassen. Fehlt ein stimmberechtigtes Mitglied, übernimmt ihre/seine festgelegte Vertretung ihr/sein Stimmrecht. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt im Vorfeld, spätestens zu Sitzungsbeginn, eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Trägers, auf der Seite der Agentur für Arbeit Mönchengladbach auf die Person in der Funktion des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mönchengladbach. Die/Der Vorsitzende der Trägerversammlung ist in geeigneter Form und möglichst zeitnah über die Vertretung zu informieren. Während einer Sitzung der Trägerversammlung regelt das teilweise abwesende stimmberechtigte Mitglied in eigener Verantwortung ihre/seine Vertretung.

§ 3 Beratende Mitwirkung an der Trägerversammlung

- (1) Folgende Personen vertreten nicht die Trägerversammlung, sind folgerichtig keine Mitglieder dieser und haben kein Stimmrecht, beraten sie aber und nehmen an den Sitzungen der Trägerversammlung teil:
 1. Je ein/eine Vertreter/in jeder Kreistagsfraktion des Rhein-Kreises Neuss, auf die kein stimmberechtigtes Mitglied entfällt.
 2. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Kreis Neuss
 3. Die/Der Geschäftsführer/in des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss (§ 44d SGB II)
 4. Die/Der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können sich nur durch Dezernenten oder Beigeordnete vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss kann sich im Falle der Verhinderung nur von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten lassen.

- (4) Sowohl die/der Geschäftsführer/in des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss als auch die stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung können sich durch sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Behörden unterstützen lassen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung wählen unter Beachtung der Vorgaben des § 8 aus ihrer Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss stellt ab 01.01.2011 den Vorsitz in der Trägerversammlung. Die Agentur für Arbeit übernimmt vom 01.07.2011 bis 31.12.2012 den Vorsitz in der Trägerversammlung; ab dem 01.01.2013 wechselt der Vorsitz im Zweijahresrhythmus jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres zwischen den Trägern.
- (3) Die Wahl der/des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Trägerversammlung.
- (4) Das Amt endet mit Ablauf der Amtsperiode, mit Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus der Trägerversammlung. In diesen Fällen ist binnen sechs Monaten eine Trägerversammlung zur Wahl einer/s neuen Vorsitzenden einzuberufen. Welcher Träger das Vorschlagsrecht für den Vorsitz besitzt, ergibt sich aus Absatz 2.
- (5) Ist die/der Vorsitzende verhindert, werden die Aufgaben von einem Vertreter wahrgenommen, der von dem Träger bestimmt wird, der turnusmäßig den Vorsitz stellt.

§ 5 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss vor und leitet sie. Die/Der Vorsitzende legt die Beschlüsse der Trägerversammlung schriftlich oder elektronisch nieder, gibt alle Erklärungen für die Trägerversammlung ab und nimmt alle Erklärungen an die Trägerversammlung an. Ebenso überwacht sie/er die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und vertritt die Trägerversammlung nach außen.
- (2) Die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreises Neuss ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n bei der Sitzungsvorbereitung, der Erstellung der Niederschrift und bei der Sitzungsnachbereitung zu unterstützen. Vorgaben für die Erstellung der Niederschrift sind § 9 zu entnehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende regelt die Ordnung in der Sitzung, übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus und erteilt bzw. entzieht insbesondere beratenden Personen die Wortmeldungen.

§ 6 Einberufung einer ordentlichen Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Ist die/der Vorsitzende verhindert, so beruft ihr/sein Stellvertreter nach § 4 Absatz 5 die Trägerversammlung ein.
- (2) Die Trägerversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Termin einer Sitzung der Trägerversammlung erfolgt in einer Jahresarbeitsplanung zu Beginn eines Jahres. Die Sitzungen der Trägerversammlung finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss statt.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Trägerversammlung und jede beratende Person dieser ist unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der

Beschlussvorlagen der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu laden. Die Ladung soll mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen.

- (4) Die Trägerversammlung und der örtliche Beirat nach § 18d SGB II können auf Beschluss der Trägerversammlung gemeinsam tagen.

§ 6a Einberufung einer außerordentlichen Trägerversammlung

- (1) Aus wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Trägerversammlung oder die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss beantragen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n schriftlich oder elektronisch zu richten.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung und die beratenden Personen sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zur Post aufgegeben wird.
- (3) § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens drei Vertreter jedes Trägers an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob die Trägerversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (3) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 8 Ordentliche Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst, sind schriftlich oder elektronisch abzufassen und dauerhaft zu dokumentieren.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Trägerversammlung hat eine Stimme. Näheres hierzu, auch zur Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, regelt § 2 Absatz 3.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Trägerversammlung gefasst. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Trägerversammlung erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 4 und 8.
- (6) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein an der Sitzung teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied der Trägerversammlung dieser Beschlussfassung widerspricht.

§ 8a Außerordentliche Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse der Trägerversammlung auf Veranlassung der/s Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Über die Frage, ob Eilbedürftigkeit besteht, entscheidet die/der Vorsitzende der Trägerversammlung.
- (2) Vor einer außerordentlichen Beschlussfassung ist die/der Geschäftsführer/in des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss unter Bekanntgabe des Gegenstands zu verständigen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Inhalt der Stellungnahme ist den stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung vor der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Über das Ergebnis einer außerordentlichen Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Abdruck der von der/dem Vorsitzenden unterzeichneten Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung und den beratenden Personen dieser unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Trägerversammlung einschließlich der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse der Trägerversammlung enthalten.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass die Niederschrift einschließlich etwaiger Anlagen nach Unterzeichnung möglichst innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Sitzungstermin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung und den beratenden Personen dieser schriftlich oder elektronisch zugeleitet wird.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen können sowohl von den stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung als auch den beratenden Personen dieser erhoben werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch an die/den Vorsitzende/n zu richten. Die Trägerversammlung entscheidet daraufhin in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 10 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nichtöffentlich.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die geführten Verhandlungen einschließlich aller etwaigen Unterlagen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss der Trägerversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Träger zur Vor- oder Nachbereitung der Sitzungen der Trägerversammlung und der daraus sich ergebenden Arbeitsaufträge in eigener

Verantwortung Mitarbeitern seines Hauses mit den Inhalten der Trägerversammlung vertraut machen. Für diese Mitarbeiter gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist darüber hinaus berechtigt, für seine befugten Personen nach den §§ 2 und 3 alle Unterlagen in seinen Sitzungsdienst in den nicht öffentlichen Bereich einzustellen.
- (4) Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt für alle Inhalte, insbesondere für alle sozial- und personenbezogenen Daten.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Trägerversammlung und die beratenden Personen dieser erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die geänderte Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 04.12.2017 in Kraft.
- (2) Sie behält Gültigkeit, bis sie oder Teile von ihr durch anderslautende Beschlüsse der Trägerversammlung geändert werden.